de l'auberge en question, pour ensuite, et éventuellement, distinguer parmi les biens saisis quels sont ceux affectés au ménage du débiteur et ceux servant à l'exploitation de l'auberge, et, suivant le résultat de ces constatations, maintenir dans son intégrité l'avis du 29 janvier ou le révoquer ou le modifier en ce qui concerne les meubles et objets servant à l'exploitation de l'auberge.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est déclaré fondé en ce sens que la décision du 5 mars 1904 est annulée et la cause renvoyée à l'Autorité cantonale pour complément d'instruction et nouvelle décision dans le sens des motifs qui précèdent.

70. Entscheib vom 3. Mai 1904 in Sachen Bood.

Anschlusspfändung; Berechnung der Teilnahmefrist. Art. 110 SchKG, speziell: Anfangstermin.

I. In einer vom Nekurrenten Poock gegen Nubolf Gut angehobenen Betreibung setzte das Betreibungsant Zürich IV, nachdem
ber Rekurrent am 2. Januar 1904 das Fortsetzungsbegehren gestellt hatte, die Pfändung auf den 4. Januar, Nachmittags, an.
An diesem Tage schritt dann das Amt wirklich zur Pfändung,
konnte sie aber infolge der großen Jahl der Pfändungsobjekte
(338 Nummern) und des Umstandes, daß ein Sachverständiger
zur Schätzung beigezogen werden mußte, erst am 6. Januar abschätzung beigezogen werden mußte, erst am 6. Januar abschätzung deigezogen werden fonnte, daß das Amt als
Datum des Pfändungsvollzuges den 6. Januar und demnach als
letzten Tag der Teilnahmesrist den 5. Februar sestgeset hatte.

Innert Frist erhob Poock Beschwerbe mit dem Begehren, es sei als letzter Tag der Teilnahmefrist der 4. und nicht der 5. Festruar sestzusehen (— an welch' letzterm Tage ein neues Ansichlußbegehren beim Amte eingelangt war —).

Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde ab, im wesentlichen davon ausgehend, daß es für die Berechnung der Teilnahmesrist des Art. 110 SchKG ausschließlich auf den Zeitspunkt des effektiven Pfändungsvollzuges ankomme.

II. Den unterm 29. März 1904 ergangenen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde zog Boock rechtzeitig unter Erneuserung seines Beschwerdeantrages an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Laut Art. 110 Sch &G nehmen Gläubiger, welche "innerhalb dreißig Tagen nach dem Bollzug einer Pfändung" das Pfänstungsbegehren stellen, an derselben teil. Zum Entscheide steht die Frage, wie der Ansangspunkt dieser Frist in Rücksicht darauf genauer zu präzisteren sei, daß der Pfändungsvollzug kein mosmentaner Vorgang ist, sondern sich selbst wiederum innert einer, je nach den Umständen geringern oder größern, Zeitsrist absspielt.

Run verbietet junachst ber Wortlaut bes Gesetes, jufolge bem die Frist "nach dem Vollzug" der Pfändung beginnen foll, die Annahme, daß der Gesetzgeber als Anfangspunkt der Frift in einheitlicher Beise (- zur Bermeidung ber Schwierigkeiten, bie fich aus der Verschiedenartigkeit in der nachherigen Durchführung bes Pfändungsattes ergeben können -) den Zeitpunkt habe an= gesehen wissen wollen, in bem bas Betreibungsamt zum Boll= zug der Pfändung schreitet, und daß demnach die Anschlußfrift stets am darauffolgenden (Art. 31 Abs. 4) Tage zu laufen an= fange. Vielmehr will bas Gefet die Pfandung beim Friftanfang nicht nur begonnen, sondern abgeschlossen wissen (vergl. Archiv II, Nr. 34, Amtl. Samml., Bb. XXIII, Nr. 167), indem es fich offenbar von der Erwägung leiten läßt, daß die dem erftpfan= benden Gläubiger aus der Pfändung erwachsenden Rechte be= grundet seien und damit die andern Glaubiger in Stand gefetzt sein muffen, sich über die Bedeutung der Pfandung zu vergewis= fern, bevor eine Fristansetzung zum Unschluß sich rechtfertige.

Es fragt sich nun, mit welchem Momente der "Bollzug einer Pfandung" im Sinne von Art. 110 als erfolgt anzusehen ift.

Hiebei kann guvorderft nicht davon die Rede fein, den Pfan=

bungsabschluß bezüglich jedes einzelnen Pfandungsobjektes gefondert zu bestimmen und demnach für jedes einzelne Objekt auch eine gesonderte Festsetzung der Teilnahmefrist (vom Tage feiner Pfändung an) vorzunehmen. Diese Lösung wurde nicht nur prak= tisch zu Weiterungen und Komplikationen des Verfahrens führen, sondern kann auch vor dem Wortlaute des Art. 110 nicht bestehen, welcher die auf die einzelnen Objette bezüglichen Amts= handlungen nicht auseinander halt, sondern schlechthin von einer "Pfandung" fpricht. Mit diesem Ausbruck fann bas Gefet, ent= sprechend seiner gleichen anderweitigen Verwendung (2. B. in ben Art. 89, 91 und 111), nur ben Pfandungsaft als Ganges bezeichnen wollen, den Inbegriff der Einzelhandlungen, durch welche der Pfandungsbeamte die erforderlichen Vermögensstücke des Schuldners mit Beschlag belegt.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs-

Danach muß man den "Vollzug" der Pfändung nach Art. 110 in einem Momente und zwar dann als erfolgt ausehen, wenn ber Pfändungsaft als Ganzes durch Einbeziehung aller Objekte in die Pfändung seinen Abschluß gefunden hat.

Allerdings tann auch auf diese Weise eine Ungleichheit bes Berfahrens insofern geschaffen werben, als es teils vom Willen und Können des Pfandungsbeamten, teils von äußeren Umftan= ben abhängt, ob sich der Pfandungsvollzug zu einem regelmäßig und ohne Verzögerung fortschreitenden gestalte oder nicht und ob so die Teilnahmefrist früher oder später beginne. Rechtlich ist diese Erwägung indessen nicht von Bedeutung, indem allfällige Intonvenienzen, die fich in genannter Sinficht ergeben konnen, eben die notwendige Folge ber vom Gefete getroffenen Regelung ber Sache find.

Immerhin muß bemerkt werben, daß hier die besondern Falle unprajudiziert gelaffen werden konnen, in benen, wie bei ber Erganzungspfändung oder bei teilweifer Bornahme ber Pfändung auf dem Requifitorialwege, der Pfandungsvollzug als Ganzes in zeitlich und eventuell auch durch dazwischen liegende rechtliche Borkehren (Anschlußbegehren, 2c.) geschiedene Stadien zerfällt, wovon das erste als Haupt= und das bezw. die andern als bieses erganzendes oder weiter ausführendes Nebenversahren sich bar= stellen. Bei bem hier in Frage stehenden Pfandungsvollzuge hat man es, im Gegensat zu jenen Källen, mit einem Aft zu tun,

beffen einzelne Teile in gleichartiger Beise unmittelbar zu einem einbeitlichen Hauptverfahren sich zusammenschließen.

Es fteht nun fest, daß der Betreibungsbeamte die letten Obtekte erst am 6. Januar 1904 in Pfandung genommen, d. h. als gepfändet erklärt hat. Danach war die Pfändung erst an diesem Tage im Sinne von Art. 110 vollzogen und lief also die Teilnahmefrift, wie das Betreibungsamt und mit ihm die Vorinstanzen richtig annehmen, erst am 5. Februar ab. Was des nähern zur Perfektion bes Pfändungsaktes gehört, ob namentlich neben ber amtlichen Willenserklärung, daß bas betreffende Objekt bem Pfan= bungsbeschlage unterstellt sei, noch weiteres, z. B. die Schätzung bes Objektes, verlangt werden muffe, braucht hier nicht erörtert zu werden : Denn nach dem Gesagten bereits muß die für die Entscheidung des Rekurses ausschlaggebende Frage, ob die Teil= nahmefrist vor dem 5. Februar 1904 abgelaufen sei, verneint und damit das Beschwerde= bezw. Refursbegehren abgewiesen werden.

Demnach hat die Schuldbeireibungs: und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

71. Entscheid vom 13. Mai 1904 in Sachen Rifc.

Beschwerde gegen verschiedene, derselben Aufsichtsbehörde unterstellte Betreibungsämter in einem Verfahren; Zulässigkeit. - Betreibung gegen einen Bevormundeten. Art. 47 SchKG. - Rechtsstellung Dritter gegenüber Bevormundeten vor der amtlichen Publikation der Vormundschaft, § 115 bündn. PG, Art. 6 Abs. 1 u. 2 HfG. — Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Betreibungsbeamten. -Absolute Nichtigkeit eines in Missachtung von Art. 47 SchKG vorgenommenen Betreibungsaktes.

I. Am 3. November 1903 hatte die Vormundschaftsbehörde Luzein über Hans Risch in Saas die Bevogtigung verhängt. Am 24. Tebruar 1904 ernannte sie ihm in der Person des Oberstlieutenant P. Raschein in Malir einen Bogt und verfügte die Publikation ber Bevogtigung, die bann im Rantonsblatt vom 4. Diarz 1904 erfolgte.